

Begründung der Änderungen im Einzelnen

1. § 2 Wichtige Angelegenheiten

§ 2 der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 regelte bisher, über welche Angelegenheiten ein Bürgerbegehren oder ein Bürgerentscheid zusätzlich zu den in § 21 Abs. 1 Satz 2 GemO genannten Fällen zulässig ist.

Früher regelte § 21 Abs. 1 Satz 3 GemO a. F., dass durch die Hauptsatzung bestimmt werden kann, was über die in § 21 Abs. 1 Satz 2 GemO a.F. genannten Fälle hinaus als wichtige Angelegenheit gilt.

Durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578) wurde § 21 Abs. 1 und 2 GemO neu gefasst:

„§ 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über....“

Eine Regelung darüber, dass in der Hauptsatzung näher bestimmt werden kann, was eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde ist, existiert nicht mehr. § 2 der Hauptsatzung ist deshalb gegenstandslos.

Andere Kommunen (z. B. Freiburg, Pforzheim) hatten von der Möglichkeit des § 21 Abs. 1 Satz 3 GemO a. F. gar keinen Gebrauch gemacht und hatten also schon bisher keine § 2 vergleichbare Regelung in ihrer Hauptsatzung.

2. § 4 Abs. 2 A. Personalangelegenheiten (neu § 3 Abs. 2 A.)

a. Wortlaut

<p>Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT I a aufwärts – im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) -.</p>	<p>Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten in Entgeltgruppe 15 TVöD und den Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TVöD hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) -.</p>
---	--

b. Begründung

Nach dem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13.09.2005 entspricht die Vergütungsgruppe BAT I a der Entgeltgruppe 15. Ein über Entgeltgruppe 14 hinausgehendes Entgelt umfasst daher die Entgeltgruppe 15 und die übertariflich bezahlten Entgelte.

3. § 4 Abs. 2 B Nr. 7 (neu § 3 Abs. 2 B Nr. 7)

a. Wortlaut

Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes im Betrag von mehr als Euro 750.000,	Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag von mehr als Euro 750.000,
--	---

b. Begründung

„Ausführung von Vorhaben“ meint die „Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben“. Da in der bisherigen Fassung der Hauptsatzung beide Begriffe verwendet werden, musste hier eine Klarstellung erfolgen.

Mit dem Umstieg auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ändern sich auch Fachbegriffe; diese Änderungen führen dazu, dass die Hauptsatzung in mehreren Fällen sprachlich angepasst werden muss, ohne dass es dadurch zu inhaltlichen Änderungen kommt. An die Stelle des Begriffs „Ausgaben“ treten z. B. die Begriffe „Auszahlungen“ und „Aufwendungen“, an Stelle des Begriffs „Vermögenshaushalt“ tritt für den investiven Bereich der Begriff „Finanzhaushalt“.

Übersicht:

Erteilung von Ausführungsgenehmigungen

(§ 4 Abs. 2 B Nr. 7, § 7 Abs. 1 Nr. 10 h, neu § 3 Abs. 2 B Nr. 7, § 5 Abs. 1 Nr. 9 h, § 15 B Nr. 12)

	bisherige Regelung	neue Regelung
Gemeinderat	über 750.000 €	über 750.000 €
Haupt- und Finanzausschuss	über 150.000 € bis 750.000 €	über 150.000 € bis 750.000 €
Oberbürgermeister/in	Regelung fehlt	bis 150.000 €

4. § 4 Abs. 2 B Nr. 8 (neu § 3 Abs. 2 B Nr. 8)

a. Wortlaut

<p>Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können.</p>	<p>Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können,</p>
---	---

b. Begründung

siehe 3. b.

Die Hauptsatzung enthält bisher keine Regelung über die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Bisher wurde die Regelung über die Zuständigkeit für die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben analog angewendet. Jetzt soll die Zuständigkeit auch in Bezug auf die Verpflichtungsermächtigungen ausdrücklich geregelt werden.

Übersicht:

Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel
 (§ 4 Abs. 2 B Nr. 8, § 7 Abs.1 Nr. 10 i und § 14 B Nr. 12,
 neu § 3 Abs. 2 B Nr. 8, § 5 Abs. 1 Nr. 9 i und § 15 B Nr. 13)

	Regelung
Gemeinderat	über 250.000 €
Haupt- und Finanzausschuss	über 25.000 € bis 250.000 €
Oberbürgermeister/in	bis 25.000 €

5. § 3 Abs. 2 B Nr. 9 (neu)

a. Wortlaut

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von mehr als Euro 10.000,00 im Einzelfall.

b. Begründung

In Bezug auf die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wurde die Gemeindeordnung geändert:

§ 78 Abs. 4 GemO:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckzwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Über diese Gesetzesänderung und die damit erforderlich gewordene Änderung der Verfahrensabläufe wurde der Gemeinderat bereits im Jahr 2006 informiert (DS 0193/2006/BV). Die Gesetzesänderung macht die Neuregelung in der Hauptsatzung erforderlich.

Die Entscheidung über die Annahme von Spenden kann auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden, nicht aber auf den Oberbürgermeister.

Übersicht:

(neu § 3 Abs. 2 Nr. 9, § 5 Abs. 1 Nr. 9 I)

	bisherige Regelung	neue Regelung
Gemeinderat	-	über 10.000,00 €
Haupt- und Finanzausschuss	-	bis 10.000,00 €

6. § 4 Abs. 2 C Nr. 2 (neu § 3 Abs. 2 C Nr. 2)

a. Wortlaut

Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen der Heidelberger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Heidelberger Stadtwerke, der Heidelberger Straßen- und Bergbahn und der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz.	Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen der Heidelberger Stadtwerke GmbH, der SWH Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH, der SWH Stadtwerke Heidelberg Handel und Vertrieb GmbH, der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH und der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH.
---	--

b. Begründung

Alle Weisungen an die Organe der Gesellschaften der HSW-Unternehmensgruppe (neu: Heidelberger Stadtwerke GmbH, SWH Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH, SWH Stadtwerke Heidelberg Handel und Vertrieb GmbH, Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH) und an die GGH bleiben wie bisher beim Gemeinderat. Es werden nur die neuen Bezeichnungen der Gesellschaften aufgenommen.

7. § 4 Abs. 2 C Nr. 3 (§ 3 Abs. 2 C Nr. 3)

a. Wortlaut

<p>Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen anderer wirtschaftlicher Unternehmen oder sonstiger rechtlich selbständiger privatrechtlicher Einrichtungen bei</p> <p>c) Auflösung der Einrichtung</p>	<p>Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen von Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt mit mehr als 25 % beteiligt ist, bei</p> <p>c) Beitritt zur und Auflösung der Einrichtung</p>
---	---

b. Begründung

Die Zuständigkeit für Weisungen bei wichtigen Angelegenheiten (vgl. neu § 3 Abs. 2 C Nr. 3 a) bis e)) und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (vgl. dazu 9.b.) werden zwischen Gemeinderat, Haupt- und Finanzausschuss und Oberbürgermeister neu abgegrenzt.

Bei vielen Beschlussfassungen bei Gesellschaften, an denen die Stadt nur minderheitsbeteiligt ist, war in der Vergangenheit oft eine Beratung im Gemeinderat vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nicht möglich. Zur Entlastung des Gemeinderates werden Weisungen bei wichtigen Angelegenheiten bei Beteiligungen bis 25 % deshalb auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Der Beitritt zu Einrichtungen war bisher bei den wichtigen Angelegenheiten noch nicht erfasst. Außerdem wurden klarstellend die Vereine in die Aufzählung aufgenommen.

8. § 5 Abs. 1 und 2 (neu § 4 Abs. 1 und 2)

a. Wortlaut

<p>Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <p>1. der Haupt- und Finanzausschuss, 2. der Bauausschuss,</p>	<p>Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <p>1. der Haupt- und Finanzausschuss, 2. der Bauausschuss,</p>
---	---

<p>3. der Umweltausschuss, 4. der Kulturausschuss, 5. der Sozialausschuss, 6. der Umlegungsausschuss, 7. der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss.</p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss, der Umweltausschuss, der Kulturausschuss, der Sozialausschuss und der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und je 14 Mitgliedern des Gemeinderates; der Umlegungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und sechs Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>Außerdem besteht als beschließender Ausschuss:</p> <p>8. der Jugendhilfeausschuss, nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Landesjugendhilfegesetz vom 04. Juni 1991 (GBl. S. 299) und der danach erlassenen Satzung für das Jugendamt.</p> <p>(2) Als beratender Ausschuss wird der Sportausschuss bestellt.</p> <p>(3) Ein Viertel aller Mitglieder....</p> <p>(4) Anträge, die ...</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann allgemein oder</p>	<p>3. der Umweltausschuss, 4. der Kulturausschuss, 5. der Sozialausschuss, 6. der Umlegungsausschuss, 7. der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, 8. der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit, 9. der Sportausschuss.</p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss, der Umweltausschuss, der Kulturausschuss, der Sozialausschuss, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit und der Sportausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und je 14 Mitgliedern des Gemeinderates; der Umlegungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>Außerdem besteht als beschließender Ausschuss:</p> <p>10. der Jugendhilfeausschuss nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen (Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)) und der Satzung der Stadt Heidelberg für das Jugendamt.</p> <p>(entfällt)</p> <p>(2) Ein Viertel aller Mitglieder...</p> <p>(3) Anträge, die ...</p> <p>(4) Der Gemeinderat kann allgemein oder....</p>
---	---

b. Begründung

Das neue Dezernat IV führt zur Einrichtung eines beschließenden Ausschusses für Integration und Chancengleichheit. Dessen Aufgabenbereich muss abgegrenzt werden zu denen des Sozialausschusses. Der Sportausschuss soll zum beschließenden Ausschuss werden.

Die Gesetzesangaben zum Jugendhilfeausschuss sind nicht mehr aktuell. Ein allgemein gehaltenen Verweis auf die zugrunde liegenden Normen vermeidet, dass die Hauptsatzung in diesem Punkt zu schnell nicht mehr auf dem aktuellen Gesetzesstand ist.

9. § 6

a. Wortlaut

<p>Die sachlich zuständigen Ausschüsse entscheiden über die Erteilung von Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Sachlich zuständig ist der Ausschuss, dem die Erteilung der Weisungen ausdrücklich übertragen ist; besteht eine solche Regelung nicht, so ist der Ausschuss zuständig, dem das Aufgabengebiet, auf das sich die Weisung bezieht, in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten der Stadt übertragen ist.</p>	<p>(gestrichen)</p>
--	---------------------

b. Begründung

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei vielen Minderheitsbeteiligungen eine Beratung des Gemeinderats oder des Haupt- und Finanzausschusses rechtzeitig vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nicht möglich war und die Bestimmungen in der Hauptsatzung daher ins Leere liefen. Deshalb wird eine Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Haupt- und Finanzausschuss und Oberbürgermeister vorgeschlagen. Der bisherige § 6 ist als eigene Regelung obsolet geworden, da sein Regelungsgehalt im neuen § 5 Abs. 1 Nr. 14 und neuen § 15 C Nr. 3 aufgeht. Er wurde also nicht im eigentlichen Sinne gestrichen, sondern in die anderen Regelungen integriert. Aus § 7 Abs. 1 Nr. 15 (alt) ergibt sich außerdem, dass schon nach der bisherigen Fassung der Hauptsatzung der sachlich zuständige Ausschuss immer der Haupt- und Finanzausschuss war.

Zur Verdeutlichung:

Bisherige Regelung:

- Der Gemeinderat ist zuständig für Weisungen an die Organe der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bei **wichtigen** Angelegenheiten.
- Der Gemeinderat ist zuständig für Weisungen an die Organe der HSW-Unternehmensgruppe und der GGH bei **allen** Angelegenheiten.
- Der Gemeinderat ist zuständig für Weisungen an die Organe der Vereine, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen unabhängig vom Umfang der Beteiligung der Stadt bei **wichtigen** Angelegenheiten (Änderung des Gesellschaftsvertrag, Einwilligung in die Verfügung über Anteile, Beitritt und Auflösung o.ä.).
- Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für Weisungen an die Organe der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bei Angelegenheiten von **besonderer** Bedeutung (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 15 und § 6).
- Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für Weisungen an die Organe der Vereine, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen unabhängig vom Umfang der Beteiligung der Stadt bei Angelegenheiten von **besonderer** Bedeutung (z. B. Wirtschaftsplan, Jahresabschlüsse, Bestellung von Geschäftsführern und wichtige Verträge) (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 15 und § 6).
- Der Oberbürgermeister ist zuständig für Weisungen an die Organe der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereine, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen unabhängig vom Umfang der Beteiligung der Stadt bei Angelegenheiten, die **nicht von besonderer** Bedeutung sind.

Neue Regelung:

- Der Gemeinderat ist zuständig für Weisungen an die Organe der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bei **wichtigen** Angelegenheiten.
- Der Gemeinderat ist zuständig für Weisungen an die Organe der HSW-Unternehmensgruppe und der GGH bei **allen** Angelegenheiten.
- Der Gemeinderat ist zuständig für Weisungen an die Organe der Vereine, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen bei einer Beteiligung der Stadt von mehr als 25 % bei **wichtigen** Angelegenheiten.

- Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für Weisungen an die Organe der Vereine, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen *bei einer Beteiligung der Stadt von bis zu 25 %* bei **wichtigen** Angelegenheiten.
- Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für Weisungen an die Organe der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bei Angelegenheiten von **besonderer** Bedeutung.
- Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für Weisungen an die Organe der Vereine, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen *bei einer Beteiligung der Stadt von mehr als 50 %* bei Angelegenheiten von **besonderer** Bedeutung.
- Der Oberbürgermeister ist zuständig für Weisungen an die Organe der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereine, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen *bei einer Beteiligung der Stadt bis zu 50%* bei Angelegenheiten von **besonderer** Bedeutung und *unabhängig von der Beteiligung der Stadt* bei Angelegenheiten, die **nicht von besonderer** Bedeutung sind.

10. § 7 Abs. 1 Nr. 3 b (neu § 5 Abs. 1 Nr. 3 b)

a. Wortlaut

<p>Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h und A 14 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT II und I b – im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) -.</p>	<p>Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 13 h bis A 14 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 bis 14 TVöD - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) -.</p>
---	--

b. Begründung

siehe 2. b.

11. § 7 Abs. 1 Nr. 6

a. Wortlaut

<p>Sport</p>	<p>(gestrichen)</p>
--------------	---------------------

b. Begründung

Angelegenheiten des Sports gehören in Zukunft zum Aufgabenbereich des beschließenden Sportausschusses.

12. § 7 Abs. 1 Nr. 9 (neu § 5 Abs. 1 Nr. 8)

a. Wortlaut

<p>Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften – ausgenommen Schiedsverfahren in Fürsorgerechtsstreitigkeiten – und mit diesen verbundenen Gesellschaften, Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenzen der Nr. 8, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind,</p>	<p>Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften - ausgenommen Streitigkeiten wegen sozial- oder jugendhilferechtlicher Ansprüche - und mit diesen verbundenen Gesellschaften, Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenzen der Nr. 7, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind,</p>
---	---

b. Begründung

Die „Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten“ ist für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen der Stadt Heidelberg nicht mehr zuständig. Diese Verfahren werden jetzt vor den Verwaltungs- oder Sozialgerichten ausgetragen. Zur Anpassung an die geänderte Rechtslage soll die Regelung aktualisiert und klargestellt werden, dass Kostenerstattungsstreitigkeiten wegen sozial- oder jugendhilferechtlicher Ansprüche auch weiterhin nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen.

Die neue Formulierung erfasst außerdem Fälle, in denen die Stadt Heidelberg von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, für Hilfeempfänger weitere Leistungen bei einem anderen Träger (teilweise: Gebietskörperschaft) geltend zu machen und ggf. auch in Prozessstandschaft für diese Person gerichtlich durchzusetzen.

Die Norm wird im Übrigen an die neue Nummerierung angepasst.

13. § 7 Abs. 1 Nr. 10 a (neu § 5 Abs. 1 Nr. 9 a)

a. Wortlaut

<p>Vorberatung der Haushaltssatzung und der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht,</p>	<p>Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses einschließlich Rechenschaftsbericht,</p>
---	--

b. Begründung

siehe 3. b.

14. § 7 Abs. 1 Nr. 10 g (neu § 5 Abs. 1 Nr. 9 g)**a. Wortlaut**

Rechtsgeschäfte nach § 4 Abs. 2 Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen mehr als Euro 24.000,00 bis Euro 150.000,00 beträgt,	Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen mehr als Euro 24.000,00 bis Euro 150.000,00 beträgt,
---	---

b. Begründung

redaktionelle Anpassung

15. § 7 Abs. 1 Nr. 10 h (neu § 5 Abs. 1 Nr. 9 h)**a. Wortlaut**

Ausführungen von Vorhaben des Vermögenshaushaltes im Betrag von mehr als Euro 150.000,00, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, von mehr als Euro 250.000,00 bis Euro 750.000,00,	Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag von mehr als Euro 150.000,00 bis Euro 750.000,00,
--	--

b. Begründung

siehe 3. b.

Die „Ausführung von Vorhaben“ beinhaltet die „Erteilung einer Ausführungsgenehmigung von Vorhaben“. Der Nebensatz „wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt“ macht deshalb keinen Sinn und wird ersatzlos gestrichen.

15. § 7 Abs. 1 Nr. 10 i (neu § 5 Abs. 1 Nr. 9 i)**a. Wortlaut**

Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können,	Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können,
---	---

b. Begründung

siehe 3. b.

16. § 7 Abs. 1 Nr. 10 j (neu § 5 Abs. 1 Nr. 9 j)

a. Wortlaut

Vergabe von Aufträgen über Euro 100.000,00 bei Aufträgen aus dem Vermögenshaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, über Euro 250.000,00, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist.	Vergabe von Aufträgen über Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, über Euro 250.000,00, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist.
---	---

b. Begründung

siehe 3. b.

In der jetzigen Fassung der Hauptsatzung gibt es eine Regelungslücke bei den Bauleistungen zwischen Euro 100.000,00 und 150.000,00. (Der Bauausschuss ist bisher erst bei einer Auftragsvergabe von Bauleistungen ab Euro 150.000,00 zuständig.)

Übersicht:

Auftragsvergaben

(§ 7 Abs. 1 Nr. 10 j, § 8 Abs. 1 Nr. 1 e und § 14 B Nr. 14,
neu § 5 Abs. 1 Nr. 9 j, § 6 Abs. 1 Nr. 1 e und § 15 B Nr. 15)

	bisherige Regelung	neue Regelung
Gemeinderat	-	-
Haupt- und Finanzausschuss	z. T. über 100.000 €, z.T. über 250.000 € sofern nicht Bauausschuss	z. T. über 100.000 €, z. T. über 250.000 €, sofern nicht Bausschuss
Bauausschuss	bei Bauleistungen u. ä. z. T. über 150.000 €, z. T. über 250.000 €	bei Bauleistungen u. ä. z. T. über 100.000 €, z. T. über 250.000 €
Oberbürgermeister/in	z. T. bis 100.000 €, z. T. bis 250.000 €	z. T. bis 100.000 €, z. T. bis 250.000 €

17. neu § 5 Abs. 1 Nr. 9 k

a. Wortlaut

Zustimmung zum Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen sowie Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmeverträgen, die die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH im Rahmen ihrer Funktion als Sanierungsträgerin der Stadt Heidelberg mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abschließt, im Betrag von mehr als Euro 100.000,00.

b. Begründung

Bisher war die Wertgrenze für die Zustimmung zum Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen sowie Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmeverträgen, die die GGH mbH im Rahmen ihrer Funktion als Sanierungsträgerin der Stadt Heidelberg mit den jeweiligen Grundstückseigentümern schließt, ausschließlich im Treuhänderrahmenvertrag festgelegt. Diese Regelung soll nun auch in die Hauptsatzung übernommen werden.

18. neu § 5 Abs. 1 Nr. 9 l

a. Wortlaut

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu Euro 10.000,00 im Einzelfall.

b. Begründung

siehe 5. b.

19. § 7 Abs. 1 Nr. 11 (neu § 5 Abs. 1 Nr. 10)

a. Wortlaut

Angelegenheiten der Sondervermögen der Stadt mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses und Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden Treuhandvermögen.

Wichtige Angelegenheiten der Sondervermögen der Stadt – mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses – und wichtige Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden Treuhandvermögen.

b. Begründung

Nach der bisherigen Regelung müsste sich der Haupt und Finanzausschuss mit allen Stiftungsangelegenheiten (mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses) befassen. Würde dies in der Praxis so gehandhabt, hätte der Haupt- und Finanzausschuss dadurch eine hohe Arbeitsbelastung. Zu den wichtigen Angelegenheiten gehört z. B. der Stiftungshaushaltsplan.

20. § 7 Abs. 1 Nr. 15 (neu § 5 Abs. 1 Nr. 14)**a. Wortlaut**

Erteilung von Weisungen im Rahmen von § 6 an städtische Vertreterinnen/Vertreter für die Beschlussfassung in den Organen wirtschaftlicher Unternehmen, die der Stadt gehören, an denen sie beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.	Weisungen für die Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Organen von rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
--	--

b. Begründung

siehe 7. b. und 9. b.

21. neu § 5 Abs. 1 Nr. 15**a. Wortlaut**

<p>Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen von Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt bis zu 25 % beteiligt ist, bei</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Grundnormen der Einrichtung, b) Einwilligung in die Verfügung über Anteile oder Teile von Anteilen, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsgesellschaften handelt, c) Beitritt zur und Auflösung der Einrichtung, d) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Organs der Einrichtung.

b. Begründung

siehe 7. b. und 9. b.

§ 5 Abs. 1 Nr. 15 gehört zur neuen Systematik der Verteilung der Zuständigkeiten für Weisungen. Korrespondierend zu § 3 C Nr. 3 regelt er die Zuständigkeit für die Erteilung von Weisungen bei wichtigen Angelegenheiten, die in a) bis e) genannt sind.

Da der Gemeinderat ab einer Beteiligung von 25 % bei selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen zuständig sein soll, ist der Haupt- und Finanzausschuss bei einer Beteiligung bis zu 25 % zuständig.

Bei den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wird die Weisungserteilung bei wichtigen Angelegenheiten von neu § 3 C Nr. 1 erfasst.

22. § 7 Abs. 2 (neu § 5 Abs. 2)

<p>..., so ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.</p>	<p>..., so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.</p>
--	--

23. § 8 Nr. 1 e (neu § 6 Nr. 1 e)

a. Wortlaut

<p>Vergabe von Bauleistungen und Architektur- und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 150.000,00, bei Aufträgen aus dem Vermögenshaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, von mehr als Euro 250.000,00,</p>	<p>Vergabe von Bauleistungen und Architekten- und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, von mehr als Euro 250.000,00,</p>
---	--

b. Begründung

siehe 16. b. und 3. b.

24. § 8 Nr. 4 (neu § 6 Nr. 4)

a. Wortlaut

<p>Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens:</p> <p>a) nach § 14 Abs. 2 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,</p> <p>b) nach den §§ 15, 19 Abs. 3, 37 Abs. 2 und 144 des Baugesetzbuches, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,</p> <p>c) nach den §§ 31 und 36 des Baugesetzbuches, soweit es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.</p>	<p>Gemeindliche Beteiligung, insbesondere</p> <p>a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,</p> <p>b) Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der §§ 15, 37 Abs. 2, 145, 173 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,</p> <p>c) Kenntnisnahme von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB, soweit es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.</p>
---	--

b. Begründung

zu c. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 19.08.1994, Az: 4 C.16.03) ist die bisherige Hauptsatzungsregelung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB gegenstandslos geworden.

Das BVerwG hat entschieden, dass die mit der unteren Baurechtsbehörde identische Gemeinde (in Heidelberg der Fall) die Ablehnung eines Bauantrages selbst dann nicht mit der Versagung des Einvernehmens begründen darf, wenn innerhalb der Gemeinde für die Erteilung der Baugenehmigung und für die Erteilung des Einvernehmens verschiedene Organe (Baurechtsamt und Bauausschuss) zuständig sind.

Es gibt bisher vom Gemeindetag keine Formulierungshilfen für der neuen Rechtsprechung angepasste Hauptsatzungsregelungen. Der Gemeindetag weist lediglich darauf hin, dass gemeindeintern zu klären sei, wie die für die Bauleitplanung zuständigen Gremien über die Planungshoheit berührenden Bauvorhaben informiert werden.

Im Ergebnis:

Die bisherige Regelung kann aus rechtlichen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Die Neuformulierung stellt sicher, dass der Bauausschuss weiterhin über wichtige Bauvorhaben informiert wird.

zu a. Zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des § 14 Abs. 2 BauGB gibt es bisher keine vergleichbare gerichtliche Entscheidung, sodass zunächst die bisherige Formulierung beibehalten wird.

zu b. § 6 Nr. 4 b) trägt der geänderten Rechtslage Rechnung, dass die Gemeinde nach § 19 BauGB keine Teilungsgenehmigung mehr erteilt. § 173 BauGB betrifft Genehmigungserteilungen bei Bestehen von Erhaltungssatzungen. Im Hinblick auf die Erhaltungssatzung Handschuhsheim und eventuell noch folgende Erhaltungssatzungen in anderen Stadtteilen wurde § 173 BauGB aufgenommen.

25. § 10 Nr. 3 (neu § 8 Nr. 3)

a. Wortlaut

Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Einzelplanes 3 (Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege) des Verwaltungshaushaltes von mehr als Euro 2.500,00 bis Euro 50.000,00.	Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen) und 28 (sonstige Kulturpflege) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.
--	--

b. Begründung

siehe 5. b. (Umstellung auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen)

Die Wertgrenze für die Gewährung von Zuschüssen war nicht mehr zeitgemäß und soll deshalb angepasst werden (vgl. 3. b.).

Übersicht:

Gewährung von Zuschüssen

(§ 4 Abs. 2 B Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 10 c), § 10 Nr. 3, § 11 Nr. 3 und 14 B Nr. 4, neu § 3 Abs. 2 B Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 9 c), § 8 Nr. 3, § 9 Nr. 3, § 10 Nr. 2, § 13 Nr. 2, § 14 Nr. 2 und § 15 B Nr. 4)

	bisherige Regelung	neue Regelung
Gemeinderat		
• in allen Bereichen	über 500.000 €	über 500.000 €
Haupt- und Finanzausschuss		
• in allen Bereichen	über 50.000 € bis 500.000 €	über 50.000 € bis 500.000 €
Sozialausschuss		
• im Sozialbereich	über 5.000 € bis 50.000 €	über 5.000 € bis 50.000 €
• im Jugendbereich	über 5.000 € bis 50.000 €	-
Jugendhilfeausschuss		
• im Jugendbereich	-	über 5.000 € bis 50.000 €
Kulturausschuss		
• im Kulturbereich	über 2.500 € bis 50.000 €	über 5.000 € bis 50.000 €
Ausschuss für Integration und Chancengleichheit		
• im Bereich Chancengleichheit		über 5.000 € bis 50.000 €

Sportausschuss	Bisher keine eigene Zuständigkeit, dennoch wurden Beschlüsse über Investitionszuschüsse gefasst.	Über 5.000 € bis 50.000 €
Oberbürgermeister/in		
• im Kulturbereich	bis 2.500 €	bis 5.000 €
• im Jugendbereich	bis 5.000 €	bis 5.000 €
• im Sozialbereich	bis 5.000 €	bis 5.000 €
• im Sportbereich	bis 50.000 €	bis 5.000 €
	(Aber auch bisher Beteiligung des Sportausschusses.)	
• im Bereich Chancengleichheit	bis 50.000 €	bis 5.000 €

26. § 11 Nr. 3 (neu § 9 Nr. 3)

a. Wortlaut

Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Einzelplanes 4 (Soziale Sicherung) des Verwaltungshaushaltes von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.	Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Produktbereiche 31 (Soziale Hilfen) und 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.
--	--

b. Begründung

siehe 25. b.

27. neu § 10 Aufgabengebiete des Jugendhilfeausschusses

a. Wortlaut

§ 10 Aufgabengebiete des Jugendhilfeausschusses
Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nach anderen Rechtsvorschriften sowie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die dem Jugendamt durch Beschluss des Gemeinderates übertragen wurden (vgl. § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg vom 15.05.1997), 2. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereichs 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.

b. Begründung

§ 12 Nr. 2 soll dem Jugendhilfeausschuss eine eigene Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen im Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) schaffen. § 12 Nr. 1 wiederholt nur die Regelung der für den Jugendhilfeausschuss relevanten Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg.

28. § 12 wird zu neu § 11 Aufgabengebiete des Umlegungsausschusses

29. § 13 wird zu neu § 12 Aufgabengebiete des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses

30. neu § 13 Aufgabengebiete des Ausschusses für Integration und Chancengleichheit

a. Wortlaut

§ 13 Aufgabengebiete des Ausschusses für Integration und Chancengleichheit

Der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten der Integration und Chancengleichheit,
2. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produkts 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann, externe Aufgabenwahrnehmung) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.

b. Begründung

siehe 25. b.

Die Aufgaben des neuen beschließenden Ausschusses müssen abgegrenzt werden von ähnlichen Aufgaben des Sozialausschusses und des Ausländer-/Migrationsrates.

Der neue Ausschuss erhält eine Zuständigkeit für die Zuschussgewährung aus dem Bereich des Amtes 16. Diese Zuschüsse wurden bisher bis zu einem Betrag von Euro 50.000,00 in OB-Zuständigkeit gewährt.

31. neu § 14 Aufgabengebiete des Sportausschusses

a. Wortlaut

§ 14 Aufgabengebiete des Sportausschusses

Der Sportausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten des Sports,
2. Gewährung von Zuschüssen für Investitionen im Rahmen des Produktbereichs 42 (Sport und Bäder) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.

b. Begründung

Der Sportausschuss soll zu einem beschließenden Ausschuss werden und die bisher im Haupt- und Finanzausschuss angesiedelte Aufgabe „Sport“ übernehmen.

Entgegen der aktuellen Hauptsatzungsregelung wird der Sportausschuss bereits jetzt bei der Gewährung von Investitionszuschüssen beteiligt.

32. § 14 A Nr. 1 (neu § 15 A Nr. 1)

a. Wortlaut

<p>Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 g Bundesbesoldungsordnung (BBesO) , von Beamtinnen/Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X bis III und von Lehrlingen,</p>	<p>Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 g Bundesbesoldungsordnung (BBesO), von Beamtinnen/Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD und von Auszubildenden,</p>
---	---

b. Begründung

Es werden die Begrifflichkeiten des neuen TVöD übernommen.

33. § 14 A Nr. 2

a. Wortlaut

<p>Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Arbeiterinnen/Arbeitern sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,</p>	<p>(gestrichen)</p>
--	---------------------

b. Begründung

Die Arbeiterinnen und Arbeiter fallen bei tariflicher Beschäftigung nun unter den Begriff „Beschäftigte“ des neu § 15 A Nr. 1, so dass ihre Einstellung und Entlassung bereits erfasst ist. Die Festsetzung der Vergütung, wenn kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und fällt damit in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters, der nicht durch die Hauptsatzung geregelt werden muss.

34. § 14 B Nr. 4 (neu § 15 B Nr. 4)

a. Wortlaut

<p>Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Einzelplanes 3 (Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege) des Verwaltungshaushaltes bis Euro 2.500,00, im Rahmen des Einzelplanes 4 (Soziale Sicherung) des Verwaltungshaushaltes bis Euro 5.000,00, und im Übrigen bis Euro 50.000,00,</p>	<p>Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 42 (Sport und Bäder) bis Euro 5.000,00, Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produkts 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann), der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen), 28 (Sonstige Kulturpflege), 31 (Soziale Hilfen), 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) und 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht) bis Euro 5.000,00 und im Übrigen bis Euro 50.000,00,</p>
--	---

b. Begründung

siehe 25. b.

35. § 14 B Nr. 9 (neu § 15 B Nr. 9)

a. Wortlaut

<p>Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 50.000,00 oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als Euro 25.000,00 beträgt und sofern nicht nach § 4 Abs. 2 B Nr. 6 der Gemeinderat oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 der Hauptausschuss zuständig ist,</p>	<p>Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 50.000,00 oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als Euro 25.000,00 beträgt und sofern nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,</p>
--	--

b. Begründung

Da der Gemeinderat erst ab einem Streitwert oder Wert des Nachgebens von Euro 150.000,00 und der Haupt- und Finanzausschuss ab Euro 50.000,00 / 25.000,00 bis Euro 150.000,00 zuständig ist, ist der Verweis auf § 3 Abs. 2 B Nr. 6 (neu) und auf § 5 Abs. 1 Nr. 7 (neu) unnötig.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 unterhalb der Wertgrenzen des Nr. § 5 Abs. 1 Nr. 7 (neu) zuständig, wenn der Oberbürgermeister oder der Gemeinderat nicht gesetzlich zuständig sind. Der Verweis auf § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist deshalb erforderlich.

36. § 14 B Nr. 11 (neu § 15 B Nr. 11)**a. Wortlaut**

Rechtsgeschäfte nach § 4 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt nicht mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen nicht mehr als Euro 24.000,00 beträgt,	Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt nicht mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen nicht mehr als Euro 24.000,00 beträgt,
---	---

b. Begründung

redaktionelle Anpassung

37. neu § 15 B Nr. 12**a. Wortlaut**

Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag bis zu Euro 150.000,00,
--

b. Begründung

Bisher existiert eine den neu § 3 Abs. 2 B Nr. 7 und neu § 5 Abs. 1 Nr. 10 h) korrespondierende Vorschrift, die die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters regelt, nicht.

Nach § 44 Abs.2 GemO erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister ist durch die Hauptsatzung zu regeln.

Bei der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung bis zum Betrag von Euro 150.000,00 handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Deshalb ist diese Aufgabe vom Gemeinderat übertragen und durch Hauptsatzung zu regeln. Da eine solche Regelung bisher nicht existierte, muss sie neu aufgenommen werden.

38. § 14 B Nr. 12 (neu § 15 B Nr. 13)**a. Wortlaut**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von Euro 25.000,00 sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können; bei vorstehend genannten Ausgaben über Euro 10.000,00 wird im Finanzausschuss berichtet,	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von Euro 25.000,00 sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu diesem Betrag entstehen können,
---	--

b. Begründung

siehe 3. b.

Die Regelung, dass die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über Euro 10.000,00 berichtet, wurde ersatzlos gestrichen. Sie hat sich in der Praxis nur schlecht bewährt, da der Haupt- und Finanzausschusses zweckmäßigerweise erst im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss informiert werden kann, wenn alle Buchungen und die internen Verrechnungen erfolgt sind (insbesondere bei Baumaßnahmen).

39 . § 14 B Nr. 13 (neu § 15 B Nr. 14)

a. Wortlaut

<p>überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bei Mehrjahresvorhaben, sofern durch die Zahlung die genehmigten Gesamtkosten im Rahmen der Ausführungsgenehmigung nicht überschritten werden,</p>	<p>Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt bei Mehrjahresvorhaben, sofern durch die Zahlung die genehmigten Gesamtkosten im Rahmen der Ausführungsgenehmigung nicht überschritten werden,</p>
--	---

b. Begründung

Bisher ist der Oberbürgermeister zuständig für überplanmäßige Auszahlungen bei Mehrjahresvorhaben, sofern die Gesamtkosten laut Ausführungsgenehmigung nicht überschritten werden. Für außerplanmäßige Auszahlungen fehlt eine vergleichbare Regelung, obwohl es gerade bei Schlussrechnungen immer wieder vorkommt, dass auch längere Zeit nach Abschluss einer Baumaßnahme vergleichsweise kleine Beträge noch ausbezahlt sind. Daher soll die bestehende Regelung entsprechend ergänzt werden.

40. § 14 B Nr. 14 (neu § 15 B Nr. 15)

a. Wortlaut

<p>14. Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 100.000,00; bei Aufträgen aus dem Vermögenshaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, bis zum Betrag von Euro 250.000,00,</p> <p>15. selbständige Erhebung....</p>	<p>15.Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, bis zum Betrag von Euro 250.000,00,</p> <p>16. selbständige Erhebung...</p>
---	--

b. Begründung

siehe 3. b.

Die Nummerierung der Vorschrift muss angepasst werden.

41. § 14 C Nr. 1 (neu § 15 C Nr. 1)

a. Wortlaut

<p>Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens:</p> <p>a) nach § 14 Abs. 2 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,</p> <p>b) nach den §§ 15, 19 Abs. 3, 37 Abs. 2 und 144 des Baugesetzbuches, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,</p> <p>c) nach den §§ 31 und 36 des Baugesetzbuches, soweit es sich nicht um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.</p>	<p>Gemeindliche Beteiligung, insbesondere</p> <p>a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB, wenn nicht der Bauausschuss gem. § 6 Nr. 4 a) zuständig ist,</p> <p>b) Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der §§ 15, 37 Abs. 2, 145, 173 BauGB, wenn nicht der Bauausschuss gem. § 6 Nr. 4 b) zuständig ist,</p> <p>c) Kenntnisnahme von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB, soweit es sich nicht um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.</p>
---	--

b. Begründung

vgl. 24. b.

Auch im Rahmen der gemeindlichen Beteiligung soll die Zuständigkeit zwischen Ausschuss und Oberbürgermeister gestuft verteilt sein. Aufgrund eines redaktionellen Versehens fehlte bisher bei § 14 C Nr. 1 a) und b) ein klarstellendes „nicht“ („ es sei denn, es handelt sich nicht um ein nicht wichtiges Vorhaben“). Bei § 14 C Nr. 1 c) war das „nicht“ bereits enthalten. Mit der jetzigen Formulierung wird deutlich, dass dem Oberbürgermeister alle Fälle der gemeindlichen Beteiligung übertragen sind, bei denen nicht der Bauausschuss zuständig ist.

42. § 14 C Nr. 3 (neu § 15 C Nr. 3)

a. Wortlaut

<p>Erteilung von Weisungen an städt. Vertreterinnen/Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen bei Angelegenheiten, die nicht von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>Erteilung von Weisungen für die Beschlussfassung über alle übrigen Angelegenheiten in den Organen von rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, sofern weder Gemeinderat noch Haupt- und Finanzausschuss zuständig sind.</p>
--	--

b. Begründung

siehe 6. b., 7. b., 9. b. und 21. b.

Für alle Weisungen, für die weder Gemeinderat noch Haupt- und Finanzausschuss zuständig sind, ist weiter der Oberbürgermeister zuständig.

43. § 15 (neu § 16)

a. Wortlaut

<p>Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“, die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/Bürgermeisterin“.</p>	<p>Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Die/Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister“, die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin/Bürgermeister“.</p>
--	--

b. Begründung

Auch beim ersten Beigeordneten soll die weibliche Form in der Satzung enthalten sein.